

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Bad Kohlgrub

vom 15. März 2017

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch
 1. Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk,
 2. briefliche Abstimmung (Briefabstimmung), wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde Bad Kohlgrub nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt wird.

§ 2 Abstimmungsorgane

- (1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerentscheiden sind
 1. der Abstimmungsleiter,
 2. der Abstimmungsausschuss,
 3. die Abstimmungsvorstände für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- (3) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 3 Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 4 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde Bad Kohlgrub verbindlich, unabhängig und weisungsungebunden das endgültige Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Bei gleicher Anzahl von Sitzen ist die bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltene höhere Stimmenzahl entscheidend. Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren ein Vertreter in den Ausschuss zu berufen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Abstimmungsvorstände

- (1) Der Abstimmungsleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk jeweils einen Abstimmungsvorstand, welcher aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern besteht.
- (2) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für ihren Stimmbezirk fest.

§ 6 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit diese nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet ist.

- (2) Den Mitgliedern der Abstimmungsorgane wird durch die Gemeinde Bad Kohlgrub eine pauschale Entschädigung i. H. v. 15,00 € gewährt, soweit ihre Tätigkeit nicht dienstlich angeordnet ist.

§ 7 Anwendung der §§ 2 bis 10 GLKrWO

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die §§ 2 bis 10 GLKrWO sinngemäß.

§ 8 Dauer des Bürgerentscheids und Einteilung der Stimmbezirke

- (1) Der Abstimmungsleiter teilt das Gemeindegebiet in erforderlichem und sinnvollem Umfang in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 9 Bürgerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Bürgerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. Eine Auslegung dieser Bürgerverzeichnisse erfolgt nicht.
- (2) Wer in der Gemeinde Bad Kohlgrub nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung in der Gemeinde Bad Kohlgrub aufhält.
- (3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind bis zum 16. Tag vor der Abstimmung bei der Gemeinde Bad Kohlgrub einzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12, 14 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 sowie die §§ 20 und 21 GLKrWO sinngemäß.

§ 10 Abstimmungsscheine, Briefabstimmung

- (1) Für die Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und der §§ 22 bis 29 Abs. 1 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sinngemäß mit der Einschränkung, dass Abstimmungsscheine in allen Fällen nur bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr beantragt werden können.
- (2) Die Abstimmung kann auch – oder auf Beschluss des Gemeinderates nach § 1 Abs. 5 der Satzung ausschließlich – im Wege der Briefabstimmung erfolgen. Die Bestimmungen aus Art. 14 Abs. 1 GLKrWG, § 24 Abs. 4, § 69 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 74 GLKrWO gelten sinngemäß. Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens durch einen geeigneten Nachweis, wie z. B. einer persönlichen Erklärung

zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

- (3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen gilt § 32 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend.

§ 11 Unterrichtung über den Bürgerentscheid

- (1) Die Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt spätestens am 21. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids. Im Übrigen gilt § 16 GLKrWO entsprechend.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids wird spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält
1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. die Fragestellung(en) einschl. eines Stimmzettelmusters,
 3. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 4. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind,
 5. einen Hinweis, dass bei der Gemeinde Bad Kohlgrub bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 6. einen Hinweis, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 7. ob der Gemeinderat ggf. einen Beschluss über eine ausschließliche Briefabstimmung gefasst hat,
 8. für den Fall, dass der Gemeinderat einen Beschluss über eine ausschließliche Briefabstimmung gefasst hat, einen Hinweis, dass jeder Stimmberechtigte unaufgefordert mit dem Abstimmungsschein die Briefabstimmungsunterlagen erhält.

§ 12 Stimmzettel, Stimmabgabe

Die abstimmende Person hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

§ 13 Grundsätze der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 14 Abstimmungsgeheimnis

Es werden Vorkehrungen getroffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 15 Abstimmungshandlung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 54 bis 57 sowie der §§ 59 bis 71 GLKrWO.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Stimmvergaben sind durch Beschluss, welcher auf der Rückseite mit Ergebnis und Grund durch den Vorsteher zu vermerken ist, für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.
- (4) Sind auf einem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich etwaiger Stichfrage, erfolgt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zunächst nur in Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist. Der Abstimmungsleiter kann unter Abwägung aller Interessen auch bestimmen, dass die Auswertung der Stichfrage aufgrund der bereits ermittelten Abstimmungsergebnisse nicht mehr durchzuführen ist. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmabgabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.
- (5) Die Ermittlung des Ergebnisses von Bürgerentscheiden und die Feststellung des Ergebnisses durch die Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 79 bis 84 sowie der §§ 87 bis 90 GLKrWO.
- (6) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (7) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung endgültig fest. Er kann die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (8) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis des Bürgerentscheids ortsüblich bekannt.

§ 16 Unzulässige Beeinflussung

Bezüglich der unzulässigen Beeinflussung, der unzulässigen Befragung und der Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses gilt Art. 20 GLKrWG.

§ 17 Sicherung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Die Bestimmungen aus § 99 Abs. 1 und 2 sowie § 100 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen, sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich diese Satzung auf Vorschriften des Landes oder des Bundes bezieht, sind diese in der Fassung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Satzung maßgeblich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, 15. März 2017

Karl-Heinz Reichert
Erster Bürgermeister